

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Nachgewiesen Landtag 1.1849 - 33.1916/19

8. Sitzung 17.08.1849 Protokoll

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151036](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151036)

Verhandlungen

des ersten allgemeinen

Landtags für das Großherzogthum Oldenburg.

Oldenburg, am 17. August 1849, Morgens 10 Uhr, im Landtage.

Achte Sitzung.

Vorsitzender: **Präsident Ritz.**

Nachdem der Schriftführer Tappenbeck das Protocoll über die siebente Sitzung verlesen und dasselbe nach Erledigung einer Reclamation genehmigt worden, zeigte der Präsident folgende beim Landtage eingekommene Schreiben an:

1) eine Vorstellung des Joh. Willers und Genossen zu Höven, betreffend Regulirung des Verhältnisses ihrer Stellen zum Gute Höven.

Die Petition schlage in das Gebiet des Entschädigungsgesetzes und werde der hierfür niedergesetzten Commission zu überweisen sein;

2) eine Petition der Anbauer zu Beheim, um Anerkennung ihrer Freiheiten und Rechte in der Beheimer Gemeindemark;

3) eine Petition der Markeninteressenten zu Westerbakum, betreffend die Tertia marcalis;

4) eine gleiche Petition der Kötter zu Büschel; und

5) eine Vorstellung des Kirchspiels Löningen und Wief, um Vermehrung und Verleihung von Postverbindungen.

Die Petitionen von 2 bis 5 würden für den Provinziallandtag zurück zu legen sein.

Die Versammlung war allenthalben mit dem Präsidenten einverstanden.

Der Präsident zeigte ferner an: der Abgeordnete Wibel II. sei vorgestern und heute von den Sitzungen dispensirt, weil er anderweit mit Arbeiten für den Landtag beschäftigt sei.

Die Versammlung ging zur Tagesordnung über und nahm den anliegenden Bericht des Centralausschusses entgegen.

Bei der Discussion über Nr. 1. des Ausschussberichtes stellte der Abgeordnete Pancraz das Amendement zum Ausschusshantrage, es sei anstatt der Worte „nähere gesetzliche Bestimmung“ zu setzen „Abänderung des Staatsgrundgesetzes“.

Nachdem das Amendement zum Beschluß erhoben, wurde der Antrag des Ausschusses zu Nr. 1 mit dem Amendement einstimmig angenommen.

Zu Nr. 2 des Ausschussberichtes stellte der Abgeordnete v. Thünen den Antrag:

statt eines besondern Ausschusses für die Ausecheidung des Kronguts wird nur eine Verstärkung des Budgetausschusses beantragt, aus drei Mitgliedern bestehend, welcher die zunächst erforderliche Untersuchung vornimmt und sich dann mit der Budgetcommission vereinigt.

Der Abgeordnete Wibel I. beantragte: es werde ein besonderer Ausschuss von sieben Mitgliedern erwählt.

Nachdem Wibels Antrag abgelehnt, wurde v. Thürens und dann auch der Antrag des Ausschusses angenommen. Die Wahl der drei Mitglieder fiel auf Tansen, Klävemann und Müller.

Die Versammlung setzte hierauf die Berathung über den Entwurf eines Dienstgerichts und zwar zunächst über Artikel 2. Nr. 2. fort. Dazu brachte der Abgeordnete Selckmann II. folgenden Antrag ein:

Der Landtag beschließt, daß unter Ziffer 2. des Artikels 2. in der ersten Zeile gesagt werde: in allen andern Fällen, „in welchen das Erkenntniß über Dienstentsetzung oder Dienstentlassung nicht den ordentlichen Gerichten zugewiesen ist, jedoch“ ein Staatsdiener sich so u. (wie im Entwurf).

Der Antrag wurde angenommen.

Der Antrag der Minorität des Ausschusses für „und zwar sowohl“ zu setzen „und zwar selbst dann“ wurde abgelehnt, dagegen der Antrag der Mehrheit: daß im zweiten Absätze Alles von den Worten „und zwar sowohl“ bis zu Ende des Artikels zu streichen sei, angenommen.

Bezüglich der beantragten Aufhebung des Art. 468 des Strafgesetzbuches stellte der Abgeordnete v. Finckh den nicht unterstützten Antrag: in dem Art. 468 des Straf-



gesetzbuches sind die Worte „oder Dienstentlassung“ zu streichen. Weitere Redaction vorbehalten. Der Antrag des Centralausschusses wurde zum Beschluß erhoben.

Die Berathung ging nun zum Art. 3 über, nachdem der Berichterstatter den betreffenden Theil des Ausschussesberichtes verlesen hatte.

Der Antrag der Minderheit des Ausschusses wurde abgelehnt, der der Mehrheit auf unveränderte Annahme des Art. 3. wurde angenommen.

Sodann verlas der Berichterstatter den Bericht zu Art. 4. des Entwurfs, zu dem der Abgeordnete Mölling folgenden Antrag stellte:

- 1) Die Zusammensetzung des Dienstgerichts geschieht durch Bezeichnung von sechzehn ein Richteramt bekleidenden Personen und von zwölf aus dem zum Geschäftskreise der Justizbehörden gehörigen sonstigen Personal, und aus dem Personal der zu den Verwaltungsbehörden gehörenden Personen.
- 2) Die Bezeichnung geschieht durch Wahl. Wähler sind alle dem Dienstgerichte unterworfenen Staatsdiener. Wählbar sind alle sub 1. gedachten Civilstaatsdiener mit Ausnahme der Mitglieder des höchsten Landesgerichts.
- 3) Die Wahlhandlung wird vom höchsten Landesgerichte geleitet. Dasselbe sendet jedem der dem Dienstgerichte Unterworfenen einen mit dem öffentlichen Siegel versehenen oder sonst beglaubigten Stimmzettel zu.
- 4) Das höchste Landesgericht setzt alle drei Jahre im Monat October, das erste Mal jedoch innerhalb 14 Tagen nach Verkündigung dieses Gesetzes, einen Wahltermin an, der in den betreffenden Landesblättern öffentlich bekannt gemacht wird. Jeder Wähler hat bis zu jenem Wahltermine das Recht, seinen mit den Namen der von ihm zum Dienstgerichte bezeichneten Personen ausgefüllten und von ihm eigenhändig unterschriebenen Stimm-

Vorgelesen und genehmigt in der Sitzung vom 18. August 1849.

Zur Beglaubigung:

Rth. Clausen.

zettel versiegelt beim höchsten Landesgerichte einzusenden. Die nach jenem Termin etwa noch eingehenden Stimmzettel finden keine Beachtung. Zwischen der Aufforderung und dem Wahltermine muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Monaten liegen.

5) Wer bei der Wahl die meisten Stimmen erhält, ist als gewählt zu betrachten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Loos.

Dazu stellte der Abgeordnete Böckel das Amendement: die Wahl der für das Dienstgericht bestimmten Staatsdiener geschieht nach Kreisen, etwa jeder Kreis zwei aus den Richtern und einen aus den andern Staatsdienern.

Der Abgeordnete Clausen stellte den zwar hinreichend unterstützten aber später unter Rücksichtnahme auf §. 50 der Geschäftsordnung zurückgezogenen Antrag, der Landtag beschließt: die Abstimmung über die Zahl der nach Art. 4. Absatz 1. zu wählenden Personen wird so lange ausgesetzt, bis über die Zahl der Mitglieder des Gerichts Art. 7., das Recusationsrecht Art. 13. und die Cassationsinstanz Art. 46 — 50 entschieden ist.

Das Amendement Böckels wurde ebenso wie der Antrag Möllings abgelehnt. Desgleichen wurden die beiden Minoritätsanträge des Centralausschusses verworfen, wogegen der Antrag der Mehrheit auf Annahme des Artikels 4. angenommen wurde, nachdem auch die dazu von ihr gestellten Amendements

(s. Art. 4. a. G. des Ausschussesberichtes) angenommen worden waren.

Der Präsident kündigte die nächste Sitzung auf morgen den 19. August, Morgens 10 Uhr, an.

Tagesordnung:

Veräußerung einer Bauernstelle im Münsterlande und Fortsetzung in der Berathung des Dienstgerichts.

Schluß der Sitzung: 1 $\frac{3}{4}$ Uhr Mittags.